

**137 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP**

Ausgedruckt am 31. 3. 1995

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz, mit dem das Pflanzenschutzmittelgesetz — PMG geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflanzenschutzmittelgesetz — PMG, BGBl. Nr. 476/1990, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 4 wird der Klammersausdruck „(§ 11 Abs. 1 und 2 und § 35 Abs. 3)“ durch den Klammersausdruck „(§ 11 Abs. 1 und 2 und § 35 Abs. 3 und 3a)“ ersetzt.

2. Nach § 35 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Zulassungen der in der Anlage genannten Pflanzenschutzmittel werden aufgehoben.“ **∕**

**Anlage**

(zu § 35 Abs. 3a)

**Pflanzenschutzmittelregister-Nummer:****Handelsbezeichnung:**

1577	Atranex kombi
1583	Gesaprim 500 flüssig, Suspension
1656	Lentazin 80
1740	Lentazin flüssig
1751	Atranex 50
1770	Bladazin
1804	Primextra 500 flüssig
1828	Chemazin flüssig
1912	Bladazin flüssig
1934	Eprozin 500 flüssig
1948	Atrazin flüssig Siegfried
1972	Lasso/Atrazin flüssig
2040	VLG-Atrazin 50 WP
2060	Fanoprim 500 flüssig
2087	Herbatranex
2151	Laddok
2174	CL 8563 dry flowable
2176	Prado
2221	Gesaprim Quick
2290	Tristar
2291	Atrazin flüssig AFA

**VORBLATT****Problem:**

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1994, V 65/93-24, V 9/94-13, hob der VfGH § 4 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992, als gesetzwidrig auf.

Dies hat zur Folge, daß Pflanzenschutzmittel, die Atrazin enthalten, wieder in Verkehr gebracht werden dürfen, weil sie nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz noch zugelassen sind.

**Ziel- und Problemlösung:**

Um unvertretbare Beeinträchtigungen der Umwelt hintanzuhalten und Gefährdungen der Gesundheit von Menschen und Tieren zu vermeiden, sollen die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Atrazin enthalten, ex lege aufgehoben werden.

**Alternative:**

Langwierige Aufhebungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 PMG. Eine solche Vorgangsweise ist im Hinblick auf die beginnende Vegetationsperiode und der damit verbundenen möglichen Anwendung atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel nicht zielführend.

**Kosten:**

Der Vollzug der Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz wird keine Kosten für den Bund verursachen.

**EU-Konformität:**

Die EU-Konformität ist gegeben.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Aufhebung der Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln, die Atrazin enthalten:

Mit Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über ein Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe in Pflanzenschutzmitteln, BGBl. Nr. 97/1992 (in der Folge Verbotverordnung genannt), die sich auf § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes stützt, wurden Stoffe und Zubereitungen von Stoffen festgesetzt, die nicht als Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, bzw. dürfen Pflanzenschutzmittel, die einen dieser Stoffe beinhalten, weder hergestellt noch in Verkehr gesetzt werden.

Mit Erkenntnis vom 1. Oktober 1994, V 65/93-24, V 9/94-13, hob der VfGH § 4 Abs. 2 der Verbotverordnung als gesetzwidrig auf. Dies hat zur Folge, daß Pflanzenschutzmittel, die Atrazin enthalten, wieder in Verkehr gebracht werden dürfen, weil sie nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz noch zugelassen sind. Die Aufhebung erfolgte aus formalen Gründen. Es liegt eine Derogation vor; das spezielle, spätere Pflanzenschutzmittelgesetz derogiert dem allgemeinen früheren Chemikaliengesetz. Eine fachliche Bewertung, ob Atrazin tatsächlich die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährdet, wurde vom VfGH nicht vorgenommen.

Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die den Wirkstoff Atrazin enthalten, führt zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt. Der Wirkstoff Atrazin weist eine hohe Mobilität im Boden auf und führt dadurch zu einer Verunreinigung des Grund- bzw. des daraus gewonnenen Trinkwassers. Diese Kontamination kann in vielen Fällen zu Überschreitungen der auf den Schutz der menschlichen Gesundheit abzielenden Grenzwerte der Trinkwasser-Pestizidverordnung führen.

Nach Beurteilung der amerikanischen Umweltschutzbehörde (EPA) steht Atrazin in Verdacht, bei Menschen krebserzeugend zu sein. Auf Grund der EPA-Beurteilung wirkt Atrazin bei Säugetieren (etwa Mäusen) krebserzeugend.

Gemäß § 10 Abs. 1 PMG sind von Amts wegen Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln aufzuheben oder abzuändern, wenn sie nicht oder nicht mehr den Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 leg. cit. entsprechen.

Da nicht abzusehen ist, wann Aufhebungsverfahren zu einem Abschluß gelangen können (es ist ein zeitaufwendiges Ermittlungsverfahren durchzuführen), ist es wegen der im § 8 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes festgesetzten Zulassungsvoraussetzungen betreffend den Gesundheits- und Umweltschutz, die auf die noch zugelassenen atrazinhaltigen Pflanzenschutzmittel nicht zutreffen, nicht vertretbar, daß diese Pflanzenschutzmittel bis zur Beendigung des Aufhebungsverfahrens nach § 10 Abs. 1 PMG weiterhin in Verkehr gebracht und damit auch angewendet werden können.

#### 2. EU-Konformität:

Die EU-Konformität ist gegeben. Auch die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (91/414/EWG) sieht die Zurücknahme der Zulassung vor, wenn sich herausstellt, daß die Zulassungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

#### 3. Kompetenzen:

Die im Entwurf vorliegende Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (Regelung des geschäftlichen Verkehrs mit Pflanzenschutzmitteln einschließlich der Zulassung).

Die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Vorbereitung und Vollziehung der im Entwurf vorliegenden Gesetzesnovelle ergibt sich aus § 3 Z 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Teil 2 Abschnitt J Z 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert

dert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 1105/1994, das dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die „Ordnung des Binnenmarktes“ hinsichtlich der Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei zugewiesen hat.

#### 4. Kosten:

Die Novelle zum Pflanzenschutzmittelgesetz wird keine Kosten für den Bund verursachen.

## II. Besonderer Teil

### Zu § 35 Abs. 3a:

Atrazin ist als wassergefährdend einzustufen. Einerseits, weil es im Wasser nur langsam abgebaut wird (persistent ist), und andererseits, weil es für verschiedene aquatische Organismen giftig wirkt; dies bereits ab Konzentrationen von 3 µg/l Wasser (nach Bringmann und Kuhn, 1976; zB für die Algenart *Microcystis aeruginosa*). In höheren Konzentrationen ist Atrazin auch für Fische giftig, etwa ab 65 µg/l für Forellen. Negele und Hoffmann (1991) führen darüber hinaus aus: „Der experimentell ermittelte Wirkungswert (5 µg/l/28 d) liegt um den Faktor 16 niedriger als der bislang zur Beurteilung der längerfristigen Fischtoxizität von Atrazin erachtete NOEC \*)-Wert von 80 µg/l/28 d (Zebrabärbling). Diese gefährlichen Eigenschaften weisen auch Zubereitungen, die Atrazin enthalten, auf.

Die Gefährlichkeit eines Pflanzenschutzmittels wird von seinem Wirkstoff bestimmt. Dieser ist der eigentliche Träger der Wirksamkeit gegen den zu bekämpfenden Schadorganismus (zB Unkraut) und daher die eigentliche biozide Komponente des Präparates. Im Präparat selbst sind neben dem Wirkstoff noch weitere Formulierungshilfsstoffe, sogenannte Beistoffe, enthalten. Diese erhöhen die Löslichkeit, Stabilität, Haltbarkeit, Haftungsfähigkeit, Oberflächenspannung u. dgl., verbessern somit die Wirksamkeit des Präparates oder ermöglichen eine praktikable Ausbringung und Verteilung. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Beistoffe die Gefährlichkeit eines Pflanzenschutzmittels verändern, eine derartige Veränderung ist aber von untergeordneter Bedeutung. Auch die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, 91/414/EWG, sieht in Art. 8 Abs. 2 ein Review-Programm für **Wirkstoffe**, nicht aber für Pflanzenschutzmittel vor. Dieses Arbeitsprogramm zur Aufarbeitung aller im Gebiet der Gemeinschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Richtlinie im Handel befindlichen Wirkstoffe ist auf zwölf Jahre ausgerichtet. (Siehe dazu auch Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes G 170/94-9, V 120/92-15 vom 4. Oktober 1994).

Der Wirkstoff Atrazin befindet sich bereits im Prüfungsstadium. Die Prüfung wird von Großbritannien durchgeführt.

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) sieht für „Pestizide und ähnliche Produkte“ eine zulässige Höchstkonzentration von 0,1 µg/l je Substanz und 0,5 µg/l insgesamt (Summe aller Pestizidrückstände) vor.

Die Trinkwasser-Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991, sieht seit 1. Jänner 1993 einen Grenzwert von 0,5 µg/l für Atrazin vor, ab 1. Juli 1995 beträgt dieser Wert 0,1 µg/l.

Gemäß der Trinkwasser-Ausnahmeverordnung, BGBl. Nr. 384/1993, sind Ausnahmen möglich: Können die Pestizidgrenzwerte ohne Einrichtung einer Trinkwasseraufbereitungsanlage nicht eingehalten werden, so können die Grenzwerte vom Landeshauptmann mit Bescheid ausgesetzt werden, sofern die ortsübliche Trinkwasserversorgung nicht anders sichergestellt werden kann. Diese Befristung darf vier Jahre nicht überschreiten.

Aus den Anlagen 1 bis 3 zu diesen Erläuterungen ergeben sich die in Österreich im Rahmen der Wassergüteerhebung gemessenen Atrazinwerte, aus denen die Überschreitungen des von der Trinkwasser-Pestizidverordnung abgeleiteten Schwellenwertes von 0,1 µg/l der Grundwasser-Schwellenwertverordnung, BGBl. Nr. 502/1991, hervorgehen.

Auch — zumindest saisonale — Belastungen von Fließgewässern wurden im Rahmen dieses Programmes festgestellt. Der Osten und im schwächeren Ausmaß auch der Süden Österreichs stellen jene Gebiete dar, in denen Fließgewässer-Kontaminationen durch Atrazin auftreten. Bei der Beurteilung dieser Gewässerbelastungen wurde der für Fließgewässer diskutierte Immissions-Grenzwert von 0,1 µg/l (derzeit aktueller Entwurf der Immissions-Verordnung) zugrunde gelegt. Die Anlage 4 zu diesen Erläuterungen zeigt die Verteilung der Atrazinwerte.

\*) Anmerkung: NOEC = No effect concentration)

Die BRD begründete das Anwendungsverbot atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel wie folgt:

„Eine schädliche Auswirkung auf das Grundwasser durch Pflanzenschutzmittel ist zu erwarten, wenn der Wirkstoff über folgende Eigenschaften verfügt:

1. schwere Abbaubarkeit
2. Mobilität
3. Anreicherung
4. wassergefährdend gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe (UBA 1985).

Die Wassergefährdung ist insbesondere jedoch dann gegeben, wenn der Wirkstoff schon mehrfach im Grundwasser gefunden wurde.

Gemäß den sogenannten „flagging criteris“ der US EPA gilt ein Wirkstoff als schwer abbaubar und mobil, wenn er unter anderem über folgende Eigenschaften verfügt:

- Halbwertszeit der Dissipation: > drei Wochen
- Wasserlöslichkeit: > 30 mg/l
- Sorptionskonstante  $K_{oc}$ : < 500

#### 1. Abbaubarkeit

Atrazin ist im Boden von mäßiger bis hoher Persistenz. Unter Freilandbedingungen ist mit durchschnittlich 50 Tagen für einen 50%igen Abbau (DT-50-Wert, Halbwertszeit) zu rechnen. Dieser Wert kann jedoch unter ungünstigen Bedingungen erheblich überschritten werden.

#### 2. Mobilität

Der Wirkstoff neigt insbesondere in leichten Böden zur Versickerung. Diese Mobilität im Boden ist erklärlich durch die Wasserlöslichkeit des Wirkstoffs von 33 mg/l und der Sorptionskonstanten  $K_{oc}$  im Bereich von 163 +/- 80.

#### 3. Anreicherung

Untersuchungen von Friesel et al. (Abschlußbericht Wasser 102 04 325, im Auftrag des UBA, Berlin, Dezember 1986) zeigten, daß die Belastung des Grundwassers entscheidend von der Maisanbaudauer und damit der Dauer der Atrazinanwendung abhängt.

Da der Wirkstoff Atrazin patentrechtlich nicht mehr geschützt ist, sind atrazinhaltige Mittel sehr preisgünstig, was in Verbindung mit dem breiten Wirkungsspektrum eine häufige Anwendung dieser Mittel, insbesondere im Maisanbau, zur Folge hatte. Da der Maisanbau vielfach auf leichten, die Versickerung fördernden Böden stattfindet, ist die Anwendung atrazinhaltiger Mittel im Hinblick auf die Grund- und Trinkwassergefährdung hier besonders problematisch. Auch eine sachgerechte Anwendung atrazinhaltiger Mittel muß daher als eine der Ursachen dafür angesehen werden, daß der Wirkstoff so häufig im Grund- und Trinkwasser gefunden wurde.

Eine Reduzierung des Eintrags in den Boden durch Einschränkung der Anwendungsgebiete und des Wirkstoffaufwands ist nicht ausreichend, eine Wassergefährdung zu vermeiden, weil durch die umfangreiche Anwendung in der Vergangenheit in den betroffenen Böden vielfach ein Wirkstoffdepot aufgebaut wurde. Für den Selbstreinigungsprozeß dieser Böden ist ein Zeitraum von mehreren Jahren zu veranschlagen unter der Voraussetzung eines völligen Verzichts auf weitere Anwendungen. Ein solcher Verzicht ist aber nur durch ein Anwendungsverbot zu gewährleisten.

#### 4. Wassergefährdend gemäß Katalog wassergefährdender Stoffe

Atrazin ist in die Wassergefährdungsklasse 2 eingestuft.“

In Holland, in der BRD und auch in Österreich wurde Atrazin im Regenwasser gefunden. Außerdem wird durch Oberflächenabschwemmung Atrazin in das Oberflächengewässer eingetragen.

Auch der nordische Ministerrat hat Atrazin in seinem Report „Substances and Preparations dangerous for the Environment, Final Report from a Nordic Working Group, Environment Report 1990: 10 E“, Kopenhagen 1990 als umweltgefährlich eingestuft. In diesem Bericht sind 57 Stoffe bzw. Zubereitungen angeführt, die als umweltgefährlich einzustufen sind, so auch Atrazin.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß bei Atrazin nicht bloß der Verdacht besteht, daß es für die Gesundheit von Menschen gefährlich ist (mindergiftig, möglicherweise krebserzeugend) bzw. für Tiere (krebserzeugend) und die Umwelt (wassergefährdend) gefährlich ist, sondern daß diese Gefahren zumindest größtenteils nachgewiesen sind. Zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Umwelt führen diese Eigenschaften von Atrazin insbesondere wegen der — beim Einsatz von

Pflanzenschutzmitteln unvermeidbaren — direkten Anwendung in der Umwelt (Boden, Wasser), wo Atrazin sehr lange verbleibt.

Die schädlichen Wirkungen, die mit der Verwendung von Atrazin verbunden sind, sind vor allem eine Folge des erwähnten Mobilitätsverhaltens im Boden und des Abbauverhaltens im Wasser. Atrazin gelangt nämlich relativ schnell vom Boden ins Grundwasser und wird dort nur mehr sehr langsam abgebaut. Atrazin bleibt daher, wenn es einmal ins Grundwasser gelangt ist, dort längere Zeit nachweisbar. Über diesen Weg gelangt es auch ins Trinkwasser.

Der vorgeschlagene Entwurf stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Rechtsposition der betroffenen Firmen dar. Dieser Eingriff ist jedoch im Hinblick auf die unvertretbaren Beeinträchtigungen der Umwelt und wegen des Verdachtes der Gesundheitsgefährlichkeit für den Menschen und für Tiere sachlich gerechtfertigt und widerspricht daher nicht dem dem Gleichheitssatz innewohnenden Sachlichkeitsgebot. Eine andere Maßnahme, zB die Herabsetzung der Aufwandmengen oder die Einschränkung der Anwendungsgebiete, ist im Hinblick auf die in Österreich bereits massiv gegebene Grundwasserverseuchung im Zusammenhang mit der in Österreich häufig gegebenen Bodenstruktur nicht möglich.

Die vorgeschlagene Maßnahme dient zur Reinhaltung des Wassers und zum Schutz des Bodens sowie der Gesundheit von Menschen und Tieren und ist daher zweifellos im öffentlichen Interesse gelegen. Bereits durch das B-VG, BGBl. Nr. 491/1984, wurden die Gebietskörperschaften zum umfassenden Umweltschutz verpflichtet. Damit soll die natürliche Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen bewahrt bleiben.

Jedenfalls ist nach dem heutigen Wissensstand die Aufhebung von Zulassungen ex lege die einzig taugliche Maßnahme, damit eine Gesundheitsgefährdung vermieden wird und die bereits eingetretenen unvertretbaren Auswirkungen auf die Umwelt durch atrazinhaltige Pflanzenschutzmittel nicht noch vergrößert werden und das Wirkstoffdepot in den betroffenen Böden und damit auch im Wasser abgebaut werden kann.

Anträge auf Zulassungen atrazinhaltiger Pflanzenschutzmittel werden vom vorliegenden Entwurf grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Sie müßten jedoch im Hinblick auf die oben dargelegten Eigenschaften des Wirkstoffes nach dem derzeitigen Wissensstand abgewiesen werden.

**Zu § 16 Abs. 4:**

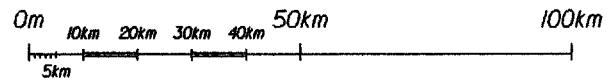
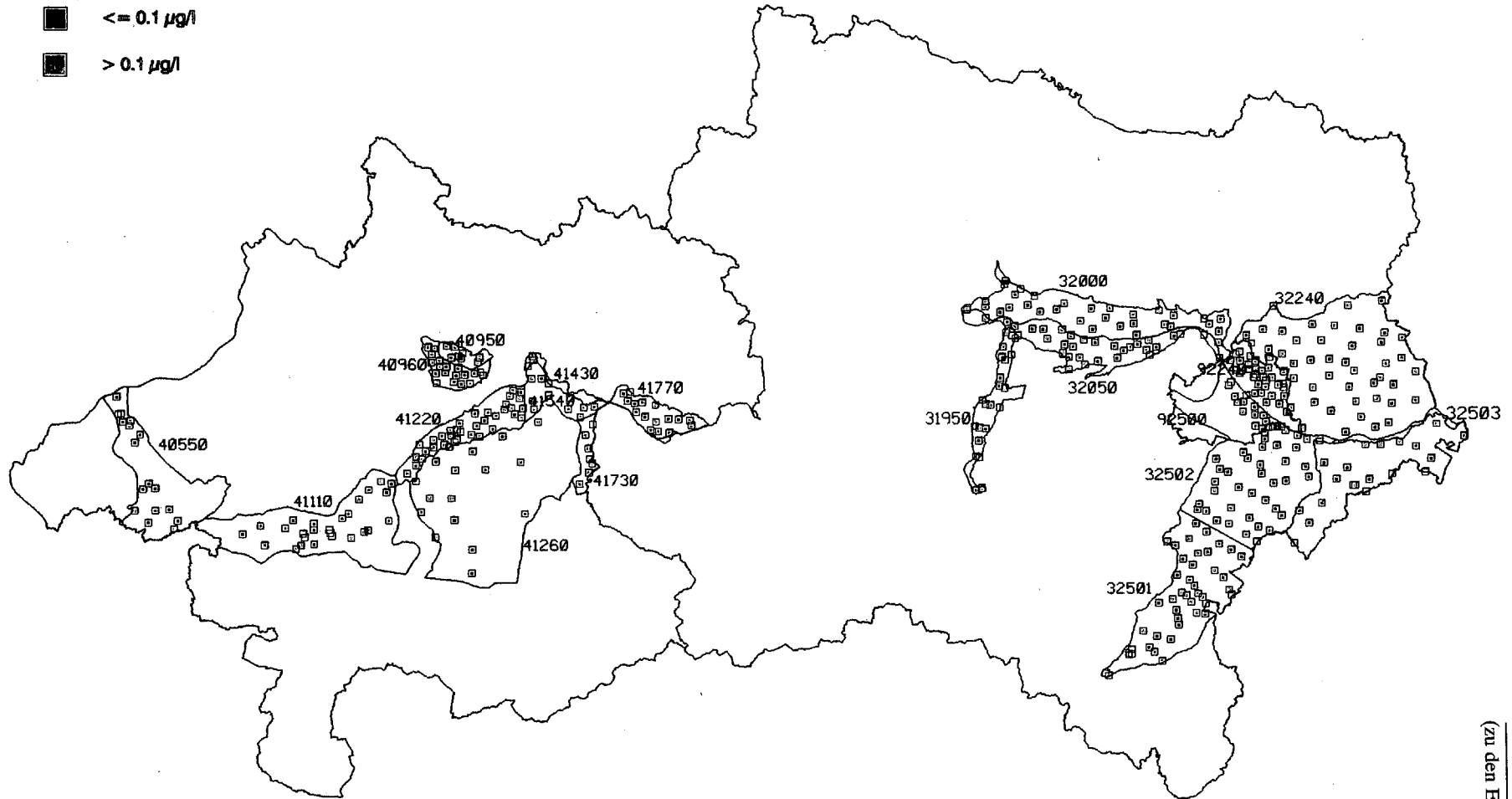
Die Änderung erfolgt aus redaktionellen Gründen.

# ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENGRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Oberösterreich - Niederösterreich - Wien

- $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
- $> 0.1 \mu\text{g/l}$



Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF

Ämter d. LReg.



Auswertung u. Graphik: UBA

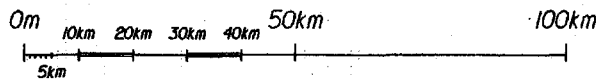
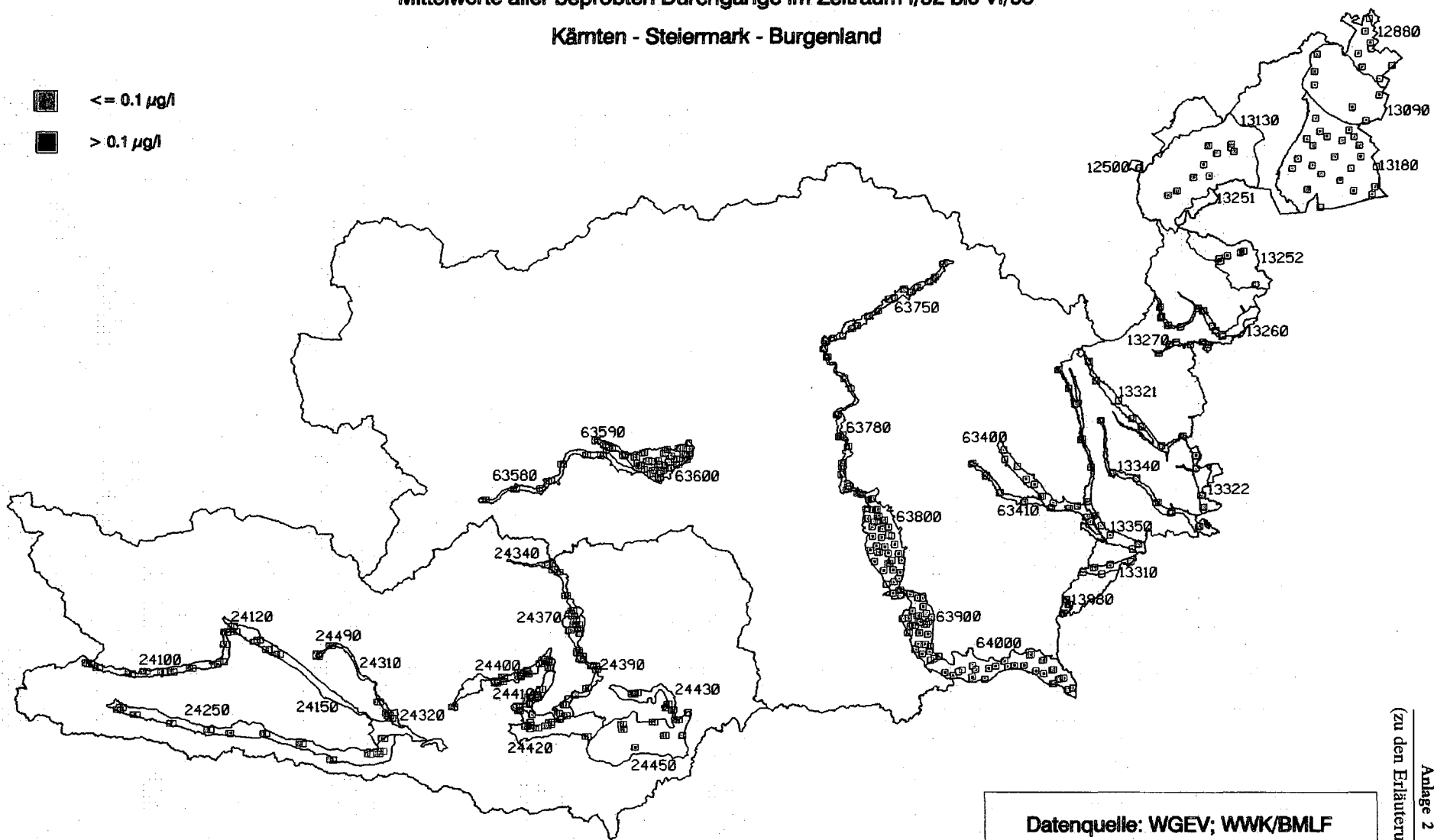
Anlage 1  
(zu den Erläuterungen)

# ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENDRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Kärnten - Steiermark - Burgenland

-   $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
-   $> 0.1 \mu\text{g/l}$



Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF  
 Ämter d. LReg.  
 Auswertung u. Graphik: UBA



Anlage 2  
 (zu den Erläuterungen)

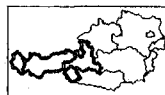
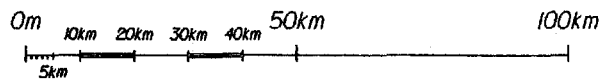
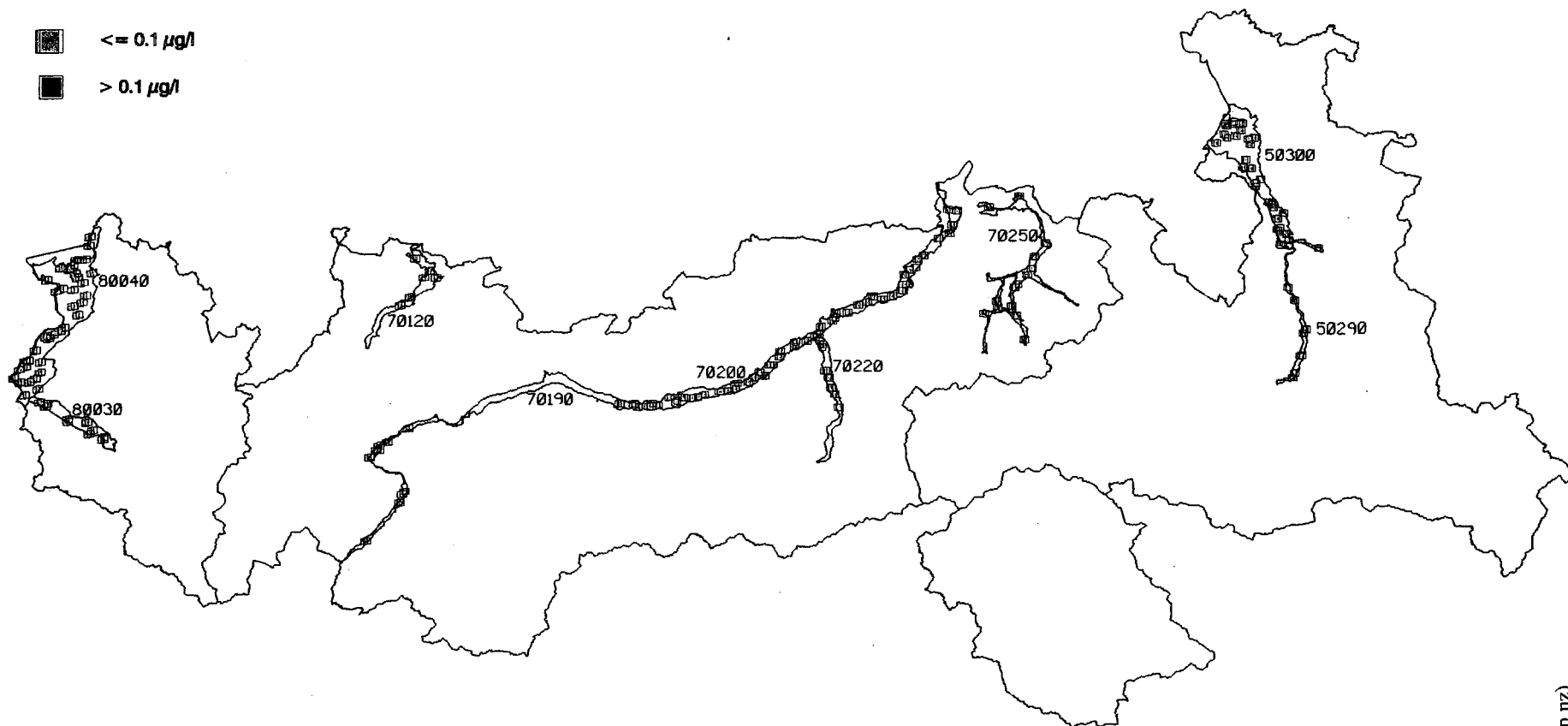


# ATRAZIN - Meßstellenauswertung - PORENDRUNDWASSER

Mittelwerte aller beprobten Durchgänge im Zeitraum I/92 bis VI/93

Vorarlberg - Tirol - Salzburg

-   $\leq 0.1 \mu\text{g/l}$
-   $> 0.1 \mu\text{g/l}$



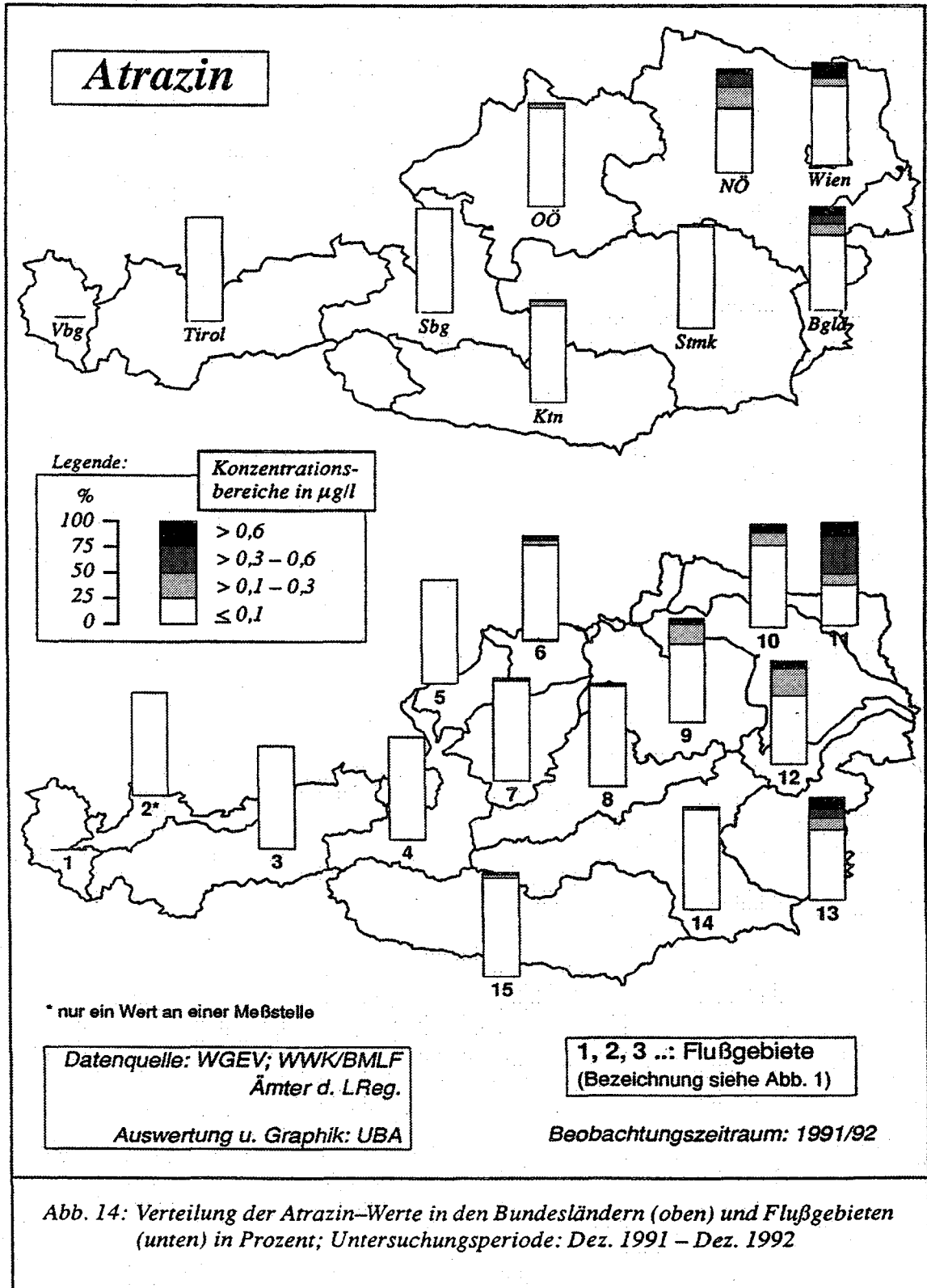
Datenquelle: WGEV; WWK/BMLF

Ämter d. LReg.

Auswertung u. Graphik: UBA

Anlage 3  
(zu den Erläuterungen)

Erhebung der Wassergüte — Jahresbericht 1993



## Textgegenüberstellung

### Geltender Text:

§ 16. (4) In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters sind jedenfalls der Zeitpunkt der Zulassung, ... und das Erlöschen der Zulassung (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 35 Abs. 3) einzutragen.

### Vorgeschlagener Text:

§ 16. (4) In den öffentlichen Teil des Pflanzenschutzmittelregisters sind jedenfalls der Zeitpunkt der Zulassung, ... und das Erlöschen der Zulassung (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 35 Abs. 3 **und 3a**) einzutragen.

§ 35. (3a) Die Zulassungen der in der Anlage genannten Pflanzenschutzmittel werden aufgehoben. %

### Anlage 1

(zu § 35 Abs. 3a)

#### Pflanzenschutzmittelregister- Nummer:

1577  
1583  
1656  
1740  
1751  
1770  
1804  
1828  
1912  
1934  
1948  
1972  
2040  
2060  
2087  
2151  
2174  
2176  
2221  
2290  
2291

#### Handelsbezeichnung:

Atranex kombi  
Gesaprim 500 flüssig, Suspension  
Lentazin 80  
Lentazin flüssig  
Atranex 50  
Bladazin  
Primextra 500 flüssig  
Chemazin flüssig  
Bladazin flüssig  
Eprozin 500 flüssig  
Atrazin flüssig Siegfried  
Lasso/Atrazin flüssig  
VLG-Atrazin 50 WP  
Fanoprim 500 flüssig  
Herbatranex  
Laddok  
CL 8563 dry flowable  
Prado  
Gesaprim Quick  
Tristar  
Atrazin flüssig AFA

137 der Beilagen

11